



WIEDEREINTRITT UNTER DEN BEDINGUNGEN DER CORONA-KRISE

Stand: 11.06.2021
Version 1.3



DEHOGA
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

Re-Start des Gastgewerbes in Mecklenburg-Vorpommern //
Grundlage: Verordnung zur Änderung der Corona-LVO M-V
vom 27.05.2021 // Download auf www.regierung-mv.de

1. Allgemein gilt laut der Verordnung:

- Ab dem 11.06.2021 wird die Kontaktbeschränkung im privaten Bereich auf bis zu 30 Personen ausgeweitet, in der Gastronomie gilt weiterhin die 10erRegel. Ausgenommen sind davon private Zusammenkünfte (Feiern), die in der Gastronomie stattfinden. Hier sind ab dem 11.06.2021 100 Personen erlaubt.
- Einreise nach Mecklenburg-Vorpommern zu touristischen Zwecken ab 04.06.2021 erlaubt

2. Grundsätzliche Regeln

- Erstellen und einhalten eines betrieblichen Hygieneschutzkonzepts. Dazu gehören u.a.:
 - Aushänge für Gäste ([Muster des DEHOGA zum Download](#))
 - Wegeführung
 - Desinfektionsangebot
 - Maskenpflicht für Mitarbeitende und Gäste (außer am Platz)
 - Gästedatenerfassung zur Nachkontrolle
 - Angebot des Testens an die Belegschaft zwei Mal pro Woche
- Ergänzend ist ein Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung (Lüftungskonzept) zu entwickeln und umzusetzen.
- Mindestabstand
 - 1,5 m zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, d.h. die Tische müssen so angeordnet sein, dass die Personenabstände eingehalten werden
- Kontrolle des Negativnachweises
 - negativer Antigen-Schnelltest
 - negativer Antigen-Selbsttest vor Ort
 - negativer PCR-Test nicht älter als 24 Stunden
 - ODER Genesenen-Nachweis via positivem PCR-Test (min. 28 Tage sowie max. 6 Monate alt)
 - ODER voller Impfschutz laut Impfpass: Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage
- Wenn die testpflichtige Person nicht über einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses verfügt, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

testpflichtige Person unter Begleitung/Aufsicht in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Vor jeder Testung mit einem Selbsttest sind die Kontaktdaten der zu testenden Person zu erfassen. Es hat durch den Testveranlassenden oder mittels einer IT-gestützten Anwendung eine Dokumentation der durchgeführten Testung zu erfolgen (Ort und Name des testveranlassenden Unternehmens, Betriebs oder der Einrichtung und der beauftragten Person, Datum und Uhrzeit des Abstrichs, Name und Anschrift des Getesteten, Testergebnis, Art und Name des Tests).

3. Welche Regeln gelten speziell für die Gastronomie?

Allgemeine Bedingungen Gastronomie:

- **Öffnung** von Innen und Außengastronomie **seit dem 23.05.2021**
- Öffnung von Restaurants, Cafés, Kneipen und Bars
- Bewirtung nur zulässig, wenn Gäste über einen Sitzplatz verfügen
- Kontaktbeschränkungen im Innen- und Außenbereich ab dem **11.06.2021 (max. 10 Personen am Tisch)**, ein Sitzplatz pro Gast ist Pflicht
- **Zusammenkünfte aus privaten Anlässen** können **ab dem 11.06.2021** als geschlossene Gesellschaft mit bis zu **100 Personen in separaten Räumlichkeiten** unter Einhaltung der von Auflagen (Anlage 32 der Corona-LVO M-V) möglich. Teilnahme ist nur für solche Gäste gestattet, die negativ getestet, genesen oder vollständig geimpft sind. **Tanzen und Darbietungen sowie Buffets** sind bei diesen Zusammenkünften erlaubt.
- **Anwesenheitsliste/-kontrolle zur Kontaktnachverfolgung** (Erfassung der Gästedaten digital via Luca-App oder analog via Vordruck zum Ausfüllen, datenschutzkonforme Vernichtung der erfassten Daten nach 4 Wochen, Herausgabe lediglich zum Zwecke der Nachverfolgung an das Gesundheitsamt)
- **Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** (sofern die Gäste nicht am Tisch sitzen)
- Damit können auch **Clubs und Diskotheken im Barbetrieb**, mit Sitzplatzvergabe und vorheriger Reservierung öffnen, die über eine Gaststättenkonzession verfügen. **Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in Clubs und Diskotheken untersagt.**
- Die [Schutzstandards für die Gastronomie und Schankwirtschaften](#) gelten für den Innen- und Außenbereich adäquat und sind einzuhalten.
- Einhaltung der Auflagen aus Anlage 30 der Verordnung.
- Abholung und Lieferung bleiben wie gehabt weiterhin möglich. Achten Sie darauf, dass abholende Gäste beim Abhol- bzw. Bezahlvorgang separiert sind und sich keine Warteschlangen bilden.

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

- Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe können ihren Betrieb ebenfalls wieder fortsetzen (unter Einhaltung der Auflagen der Anlage 31a der Verordnung).

Bedingungen Innengastronomie:

- Vorherige telefonische oder elektronische **Tischreservierung notwendig**
- Es greift eine **Testpflicht** nach dem **3-G-Prinzip - geimpft, getestet, genesen**.
- Gäste müssen negativ **getestet** sein (Schnelltest, PCR-Test, Selbsttest vor Ort). Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Der vorgelegte Nachweis muss Ort und Name der Teststelle, Datum und Uhrzeit des Abstrichs, Name und Anschrift der oder des Getesteten, Testergebnis und Art sowie Name des Tests (durch BfArM zugelassen) enthalten.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig **geimpfte** Gäste, die die vollständige Impfung nachweisen können.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind **genesene** Gäste, die mittels eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachweisen können.

Bedingungen Außengastronomie:

- **Keine Tischreservierung** notwendig
- **Keine Testpflicht**
- Eintritt ungetesteter Gäste in den Innenbereich erlaubt (Bezahlung, Nutzung WC)

Dürfen Speisen und Getränke, die „To Go“ verkauft werden, auf dem Betriebsgelände verzehrt werden?

- Da für den Besuch der Terrasse keine negativer Test und keine Tischreservierung notwendig ist ein Verzehr von „To Go“-Speisen bzw. Getränken auf der Terrasse unter Einhaltung der sonstigen Regeln möglich.

Ist die Darreichung von Speisen in Buffetform erlaubt?

- Ja, unter Einhaltung der Schutzstandards und der Auflagen der entsprechenden Anlage der Verordnung, ist das Anbieten und Darreichen von Speisen in Buffetform unter Auflagen wieder möglich (Einbahnstraßensystem, Schutzhandschuhe, Spuckschutz, etc.).

Wie viele Menschen dürfen an einem Tisch zusammensitzen?

- Das ist im Punkt Kontaktbeschränkung geregelt.

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

- Aktuell max. 10 Personen am Tisch

Ist der Betrieb von Bowling- bzw. Kegelbahnen wieder erlaubt?

- Der Betrieb und Besuch von Indoor-Spielplätzen sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten, auch in Gruppen, stattfinden, ist erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 16 einzuhalten.
- Der Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen ist damit unter Einhaltung der entsprechenden Auflage wieder möglich.

Müssen Gäste das Restaurant nach Ablauf der Gültigkeit (24 Stunden) des negativen Antigen-Testes verlassen?

- Nein, Gäste müssen nicht automatisch das Restaurant verlassen.
- Grundsätzlich gilt, dass der Test noch gültig sein muss, wenn der Gast das Restaurant betritt.
- Wenn also der Gast 17:00 Uhr eintrifft, der Test aber bspw. 18:00 Uhr abläuft, dann wäre eine Bewirtung auch über die Zeit der Gültigkeit hinaus möglich. Bei Tischreservierung wird ja u.a. auch die Uhrzeit festgehalten.

Gilt ein Zelt als Außengastronomie?

- Außengastronomie findet im Freien an der frischen Luft statt. Schutz vor Wind und Regen ist zu unterscheiden von einer kompletten Umschließung von Außenflächen, die dies ad absurdum führen würde. Demnach sind Windschutz, Überdachungen und offene Zeltbauten möglich. Ein komplett geschlossenes Zelt gilt nicht als Außengastronomie, hier greifen dann die Bedingungen für die Innengastronomie.

Dürfen Clubs, Diskotheken, Bars u.ä. Betriebe wieder öffnen?

- Ja, allerdings zunächst nur in Form einer Schankwirtschaft.
- Es besteht ein TANZVERBOT sowie ein Verbot von Tanzveranstaltungen. Die Gäste müssen zwingend an Tischen sitzen.
- Sonstige Bedingungen (Kontaktbeschränkung, Abstand, etc.) gelten natürlich auch.

Wie kann man die Gästedaten zur Kontaktnachverfolgung erfassen?

- Grundsätzlich gibt es keine Formvorschrift, eine digitale Form ist jedoch zu bevorzugen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Landeslizenz für den Einsatz, die Nutzung und die Anbindung der Luca-App an die Gesundheitsämter erworben. Eine digitale Kontaktnachverfolgung durch die Ämter ist damit gegeben. Die Regeln der DSGVO müssen immer eingehalten werden. Das bedeutet hier ganz

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

besonders, dass die Kontaktdaten stets vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen sind. Es gibt folgende Möglichkeiten zur Erfassung:

- Digitale Kontakterfassung mit Hilfe von Apps, z.B. Corona-Warn-App, Luca-App oder andere
 - [Die Verwendung der Luca-App](#) ist für Gastronomen kostenfrei, eine Einrichtung in der Webanwendung auf die Situation vor Ort einfach bzw. intuitiv. Die App zur mobilen Anwendung steht im Apple-Store oder im Play Store kostenfrei als Download zur Verfügung.
 - Einzelformulare, die sorgfältig aufbewahrt werden.
- Informieren Sie sich gern beim DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern.

Wie lange müssen die Daten aufbewahrt werden?

- Nach vier Wochen müssen die Daten datenschutzkonform vernichtet werden.

Wer darf die Daten einsehen bzw. die Herausgabe verlangen?

- Ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt darf die Daten zur Kontaktnachverfolgung ausgehändigt bekommen.

Dürfen die Daten für werbliche oder andere Zwecke genutzt werden?

- Nein, das ist ausdrücklich verboten.

Wie informiere ich die Gäste zur Erfassung ihrer Daten und den damit verbundenen Datenschutzbestimmungen?

- Am einfachsten informieren Sie über einen Aushang.
- Schulen und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden entsprechend.

4. Welche Regeln gelten speziell für die Hotellerie?

Bedingungen für die Hotellerie allgemein:

- Es herrscht eine Testpflicht für ein- bzw. anreisende Gäste. Es ist dabei unerheblich, aus welchem Anlass Gäste übernachten (dürfen).
- Eine Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei Anreise über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis verfügen. Gäste müssen bei Anreise negativ getestet sein (Schnelltest, PCR-Test). Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- In Ausnahmefällen kann der Nachweis eines negativen Testes auch vor Ort durch einen Antigen-Selbsttest erfolgen.

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

- Wie in der Gastronomie gilt dabei auch in der Hotellerie das „**3-G-Prinzip**“ - **geimpft, getestet, genesen**.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig **geimpfte** Gäste, die die vollständige Impfung nachweisen können.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind **genesene** Gäste, die mittels eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachweisen können.
- **Während des Aufenthaltes** müssen Gäste neben dem Testerfordernis bei Anreise darüber hinaus **alle 3 Tage (spätestens nach 72 Stunden) über ein jeweils tagesaktuelles negatives Testergebnis** verfügen.
- **Dies gilt nicht für** Nutzungsberechtigte von **Ferienwohnungen, Ferienhäuser** und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist.
- Die für die Hotellerie geltenden Schutzstandards sind einzuhalten. Im Übrigen sind verordnungsseitig die Auflagen der Anlage 34 zu erfüllen.
- Die **Nutzung von Saunen und Hallenbädern ist seit dem 11.06.2021** unter Auflagen (Auflage 20 der Corona LVO M-V) **wieder erlaubt**.
- Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V hat [Hinweise für Wellnesseinrichtungen im Zusammenhang mit der Lockerung der Corona-Pandemie-Maßnahmen](#) veröffentlicht (04/2021).
- Darüber hinaus hat das Landesamt [Hinweise für Wasserhygiene \(Badegewässer, Schwimm- und Badebecken, Freibäder\)](#) veröffentlicht.

Bedingungen ab dem 04.06.2021

- Ab dem 14.06.2021 sind touristische Übernachtungen von Gästen von außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns grundsätzlich wieder zulässig.

Gibt es eine Quotenregelung wie im letzten Jahr.

- Nein, eine solche Quotenregelung gibt es nicht. Vehement hat sich der DEHOGA MV dafür eingesetzt, dass eine künstliche Begrenzung bei bspw. 60 Prozent in diesem Jahr nicht erfolgt.
- Eine mögliche Kanalisierung bzw. Ressourcenbegrenzung kann sich lediglich aus den Schutzstandards und bspw. den Abstandsregelungen ergeben.

Wie dürfen touristische Gäste verpflegt werden?

- Alle Gäste dürfen im Hotel – auch im innenliegenden Hotelrestaurant – verpflegt werden, denn Verpflegungsleistungen gehören zum Übernachtungsangebot dazu. Es gibt keine Unterscheidung zwischen touristischen oder notwendigen Übernachtungen. Aber es muss ein konsequentes Hygienekonzept umgesetzt

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

werden. Das bedeutet – wie im letzten Jahr: Aushänge zu Abstand, Wegeführung, Maskenpflicht, Desinfektion usw.

- Buffets sind ebenso zulässig wie Tischservice. Doch auch hier gilt: keine Schlangenbildung, Desinfektion, Handschuhe am Büffet für jeden Gast einzeln – wie im letzten Jahr.
- Im Übrigen gelten die Schutzstandards und die entsprechenden Auflagen aus den Anlagen der Verordnung.

5. Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen?

Dürfen Veranstaltungen stattfinden?

- Seit dem 11.06.2021 können Zusammenkünfte aus privatem Anlass als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 100 Personen in separaten Räumlichkeiten unter Einhaltung von Auflagen (Anlage 32 der Corona-LVO M-V) in der Gastronomie stattfinden.
- Kinder bis 14 Jahren und Personen, die nachweislich genesen oder vollständig geimpft sind, kommen hinzu.

6. Wie muss ich den Negativnachweis kontrollieren?

Muss ich den Status der Gäste prüfen und dokumentieren?

- Generell besteht eine Mitwirkungspflicht für Branchenbetriebe. Das bedeutet in diesem Fall konkret:
 - Kontrollieren Sie vor Einlass den Status und verwehren Sie den Zutritt, wenn die Voraussetzungen eines Negativnachweises nicht erfüllt sind.
- Der Zutritt ist erlaubt, wenn einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird:
 - Negativer Antigen-Schnell- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden
 - ODER Genesenen-Nachweis via positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt
 - ODER voller Impfschutz laut Impfpass: Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage
- Die **Nachweise von PCR- und Schnelltest müssen nicht erfasst oder anderweitig dokumentiert werden.**
- Der **Nachweis / Dokumentation für den Selbsttest vor Ort ist zu führen.** Wenn die testpflichtige Person nicht über einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses verfügt, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person unter Begleitung/Aufsicht in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Vor jeder Testung mit einem Selbsttest sind die Kontaktdaten der zu testenden Person zu erfassen. Es hat durch den

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

Testveranlassenden oder mittels einer IT-gestützten Anwendung eine Dokumentation der durchgeführten Testung zu erfolgen (Ort und Name des testveranlassenden Unternehmens, Betriebs oder der Einrichtung und der beauftragten Person, Datum und Uhrzeit des Abstrichs, Name und Anschrift des Getesteten, Testergebnis, Art und Name des Tests).

Wie prüfe ich die Negativnachweise?

- Der Negativnachweis ist nur gültig, wenn gleichzeitig ein amtlicher Ausweis vorgelegt wird.
- Testbescheinigung als Zettel
 - Kontrollieren Sie Datum und Uhrzeit des Tests. Das Testergebnis darf maximal 24 Stunden alt sein.
- Testbescheinigung als QR-Code
 - Scannen Sie den QR-Code mit einer entsprechenden App. Wenn das Ergebnis älter als 24 Stunden ist, ist es in der App nicht mehr verfügbar.
- Geimpfte: Vorlage des Impfausweises
 - Kontrollieren Sie das Impfdatum und rechnen Sie 15 Tage dazu, erst dann ist der Schutz voll wirksam
 - Für die Impfstoffe Comirnaty (Biontech/Pfizer), Covid-19 Vaccine Moderna (Moderna Biontech), Vaxzevria / Covid-19 Vaccine AstraZeneca (AstraZeneca) sind zwei Impfungen erforderlich. Der volle Impfschutz besteht nach „Datum der zweiten Impfung plus 15 Tage“
 - Beim Impfstoff Covid-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) ist nur eine Impfung nötig. „Datum der Impfung plus 15 Tage“
- Genesene: Vorlage der Genesungsbescheinigung (wird von den Landratsämtern ausgestellt) ODER Vorlage des positiven PCR-Tests
 - Kontrollieren Sie das Ausstellungsdatum: der Test muss mindestens 28 Tage alt sowie nicht älter als 6 Monate sein.
 - Genesene benötigen nur 1 Impfung zur Immunisierung.

Der Einfachheit halber notieren Sie die jeweiligen Fristen tagesaktuell am Kontrollpunkt und „briefen“ Ihr Serviceteam täglich.

Wer haftet im Falle einer Kontrolle durch die Ordnungsbehörden, wenn ein Gast ohne Negativnachweis bewirtet wird?

- Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, dass keine Personen ohne Negativnachweis bewirtet werden, also die entsprechenden Auflagen der Verordnung umgesetzt bzw. eingehalten werden. Eine Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt wird.

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

Darf ich meinen Gästen Schnelltests zur Selbstanwendung anbieten?

- Ja. Selbsttests müssen jedoch unter Aufsicht durchgeführt werden, um Verwechslungen und Vertauschungen auszuschließen. Ein Selbsttest, der zu Hause durchgeführt wurde, gilt somit nicht als Negativnachweis.

Müssen sich meine Mitarbeiter auch testen (lassen)?

- Hier gilt weiterhin: die Testung ist für die Mitarbeiter freiwillig. Für die Arbeitgeber gilt die Pflicht, mindestens zwei Testung pro Woche anzubieten. Rechtsgrundlage bildet die [dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#).
- Wer als Arbeitgeber diese Tests selbst organisiert und macht, kann dem Mitarbeiter darüber ein entsprechendes Testergebnis ausstellen, welches dann für 24 Stunden Gültigkeit hat und zur Nutzung von Dienstleistungen eingesetzt werden kann.
- Sofern durch den Dienstherrn, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien) veranlasst oder ermöglicht wird, so hat der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Beschäftigten auf Wunsch einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss den Ort und Name des testveranlassenden Dienstherrn, Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, Datum und Uhrzeit des Abstrichs, Name und Anschrift der oder des Getesteten, Bestätigung der Beschäftigung, das Testergebnis und Art sowie Name des Tests (durch BfArM zugelassen) enthalten. Ein entsprechendes Formular ist als Anlage T der Corona-LVO M-V beigelegt.

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern.

Herausgeber:

DEHOGA MV e.V.
Konrad-Zuse-Straße 2
18057 Rostock
Tel.: 0381 80 899 390
Fax: 0381 80 899 404
E-Mail: info@dehoga-mv.de
www.dehoga-mv.de

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen

Re-Start des Gastgewerbes in MV 2021 unter den Bedingungen der Corona-Regelungen mit FAQs

Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.

Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

Titelfoto: © Rido_stock.adobe.com